Besicht vnd bschaw erhalten, zwischen dem Rottenpuecher Spittelmaister, vnnd Thoman Rungger alhie,

Vor dem herrn Burgermaister Hieronimusen Penntzinger, Jmbeysein Frantzischgen Parthänis, Jörgen Hiertmairs, Marxen Schgrafers, Anndreen Rabentschölers, Hannsen Kramers, vnd Sebastian Leütners Rats herrn alhie zu Botzen,

Ist auf das Gerichtlich anrüeffen des Ersamen vnnd Erbern Christoffen Rottenpuechers Spittelmaisters alhie, für sich selbs, vnd anstat Eua seiner frawe azuetter, Gegen vnd wider Thoman Rungger Burger zu Botzen, als gegenthail, ains Paus halben, Besicht vnd bschaw wie sich dann das dem hieigen Statt Gerichts gebrauch nach zethun gebürt ordenlichen erhalten worden,

Demnach vnd auf baider thail fürbringen begen Anntwurt Red vnnd wider Red, auch über die beschehen ordenliche besicht vnd bschaw So wir an dem Jhenigen orth da der Spann des Paus halben herriert, fürhannden genomen haben, Ist durch vnns ainhellig erkhanndt, Nemblichen das vorgemelten Spittelmaister, vnd sein azuetter an Jrer behausung in Predigergassen zu Botzen gelegen, hinten hinauß an Jrer orth azaur das walckhen fenster pillich vnd Rechtmessigerweiß außprochen dasselbe als ain hinters liecht hinaus zemachen befuegt sein, dessen auch zu macht vnd gewalt gehebt haben, allermassen vnd gestalt als wie der alt Raniglerseliger an seiner behaußung mit dem hintern liecht auch fort gefaren, vnd dasselb (wie vor augen zesehen) außprochen hat, vngeenngt vnd vngeirrt des Runggers seiner Erben, vnd sonnst allermeniglichs anndern von Jrentwegen,

Doch soll dem Rungger hiemit im vorbehalt gestelt sein, Nachdem er sich beriembt, vnd fürgeben, wie das dem alten Raniglerseligen, durch sein des Runggers vorfordern der behausung, solich fennster, vnd liecht hinten hinauß, an sein Raniglers behausung zeprechen vnd zemachen, auß guetem Nachperlichen willen, vnd nit aus gerechtigkhait